Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17 es Stück vom Jahre 1856.

M. 74) Verordnung,

die Bahn= und Betriebs=Polizei auf den Eisenbahnen im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 13ten August 1856.

- Nachdem durch das Geseth, die Beschädigungen an Cisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergeben betreffend, vom 11ten August 1855 (Gesethe und Verordnungsblatt von 1855, Seite 292) die strafrechtlichen Bestimmungen für die darin benannten Vergeben gegeben worden sind, so werden zum weiteren Schutze der Cisenbahnen und der Sicherheit des Betriebs mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Gesnehmigung noch solgende bahn- und betriebspolizeiliche Anordnungen getroffen.
- § 1. Das Betreten oder Ueberschreiten der Bahn und der sonstigen Bahnanlagen an anderen als den hierzu angewiesenen Stellen, ferner das Gehen, Reiten, Fahren und Treiben daselbst ist nur in Folge erlangter besonderer Erlaubniß gestattet.
- § 2. Auch die für das Publicum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die Verschlußvorrichtungen geöffnet sind.
- § 3. Es ist verboten, diese Verschlußvorrichtungen eigenmächtig zu öffnen, die Barrieren, sowie vorhandene Bahneinfriedigungen überhaupt zu besteigen, zu überschreiten oder zu überspringen.
- § 4. Die hie und da für einzelne Anwohner bestehenden Uebergänge, deren Verschluß oder Ueberwachung den ersteren selbst überlassen ist, dürfen nur von den hierzu Berechtigten benutt werden; es darf diese Benutung lediglich innerhalb der vorgezeichneten Grenzen des Gebrauchs, sowie jedenfalls nur dann stattsinden, wenn kein Eisenbahnzug signalisit ist und es müssen außer der Zeit des Gebrauchs diese Uebergänge fortwährend verschlossen gehalten werden.

56